

10829 Berlin, 2. Dezember 1997
Kolonnenstraße 30
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 333
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 50-1.19.14-226/97

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1173

Antragsteller:

Dr. Günter Ortmanns
Höfchensweg 121
52066 Aachen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "PARAFLAM 90-1"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Dezember 2000

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt acht Seiten und sechs Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukte bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN



1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PARAFLAM 90-1" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Verbundglasscheibe, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten aus Stahlhohlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°)
 - in mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - in mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045³ von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2⁴ angehören.
- 1.2.2 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1380 mm x 2120 mm (Breite x Höhe). Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Scheibe der Brandschutzverglasung darf maximal 1270 mm x 2010 mm (maximale Scheibengröße) betragen.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben vom Typ "PARAFLAM 90/28" der Firma Dr. Ortmanns, Aachen, entsprechend Anlage 5 zu verwenden.
- 2.1.1.2 Zum Nachweis, daß die brandschutztechnischen Eigenschaften der "PARAFLAM 90/28"-Scheiben durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind an Proben nach 2, 5 und 10 Jahren Lagerung - dem Tageslicht ausgesetzt - Brandprüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen.

- | | | |
|---|--------------|--|
| 1 | DIN 4102-13: | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1990) |
| 2 | DIN 1053-1: | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 3 | DIN 1045 | Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (Ausgabe Juli 1988) |
| 4 | DIN 4102-2: | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977) |

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind **spezielle Stahlhohlprofile** mit den Mindestabmessungen 60 mm x 40 mm x 2 mm zu verwenden (s. Anlage 2), die in den Ecken zu verschweißen sind. Die Rahmenprofile müssen 20 mm breite Stege aufweisen; zwischen den Stegen sind 20 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ vom Typ "PROMATECT-H" gemäß dem Prüfbescheid PA-III 4.277 des Deutschen Instituts für Bautechnik einzusetzen.

Als Glashalteleisten sind **spezielle Stahlhohlprofile** mit den Mindestabmessungen 60 mm x 40 mm x 2 mm zu verwenden, die ebenfalls 20 mm breite Stege aufweisen müssen. Zwischen den Stegen sind 20 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ vom Typ "PROMATECT-H" einzusetzen.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt.

2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. Rahmenprofilen sind ca. 3 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Fiberfrax" der Firma Dow Corning GmbH, Wiesbaden, oder vom Typ "Kerafix-Keramikpapier" der Firma Gluske GmbH, Kerpen, einzulegen.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muß unter Verwendung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln mit Stahlschrauben gemäß den statischen Erfordernissen erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbundglasscheibe muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muß:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "PARAFLAM 90/28"

Außerdem muß jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe "PARAFLAM 90/28"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1173
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk



⁵ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1981)

- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- **Vermerk: "Scheiben nicht nachschneiden!"**

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.4

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4 und die "PROMATECT-H"-Platten nach Abschnitt 2.1.2 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertigstellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingepreßt enthalten muß:

- Brandschutzverglasung "PARAFLAM 90-1" der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1173
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage siehe Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Verbundglasscheibe

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Verbundglasscheibe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Verbundglasscheiben eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweise für die Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204 (1995-08) nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4 und die "PROMATECT-H"-Platten nach Abschnitt 2.1.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die werkseigene Produktionskontrolle soll an den Verbundglasscheiben mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:
- fortlaufende Kontrolle der Scheiben auf Maßhaltigkeit
 - fortlaufende Kontrolle der Dicke der Brandschutzschicht
 - fortlaufende optische Kontrolle der produzierten Scheiben einschließlich der Einhaltung der Bestimmungen über den Aufbau der Verbundglasscheiben und ihre Kennzeichnung

Außerdem ist neben der Überwachung der Rohstoffzusammensetzung das Schäumverhalten der Brandschutzschicht mindestens chargenweise nachzuprüfen. Die Art dieser Prüfung ist im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle zu regeln und im Überwachungsvertrag festzulegen. Hierzu kann sich der Hersteller eigener oder werksfremder Prüfeinrichtungen bedienen, wenn die Eignung des ausführenden Personals und der Prüfeinrichtungen von der Überwachungsstelle festgestellt worden ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Verbundglasscheiben ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Verbundglasscheiben durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Außerdem sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Verbundglasscheiben in jedem Herstellwerk in Abständen von längstens 2 Jahren Brandprüfungen

an von der Überwachungsstelle entnommenen Verbundglasscheiben im Kleinbrandprüfstand zu wiederholen. Über diese Prüfungen sind Prüfberichte auszustellen, von denen je eine Ausfertigung dem Deutschen Institut für Bautechnik zuzustellen ist.

Zum Nachweis, daß die Eigenschaften der Scheiben nicht beeinträchtigt werden, sind zu Beginn der Fremdüberwachung durch die Überwachungsstelle mindestens 10 Scheiben als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Überwachungsstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.1.2 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Beständigkeit zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muß statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, daß die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muß am Verwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Stahlhohlprofilen mit "PROMATECT-H"-Einlagen nach Abschnitt 2.1.2 und entsprechend den Anlagen 1 bis 4 herzustellen. Der Rahmen ist in den Ecken zu verschweißen.

4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind Stahlhohlprofile mit "PROMATECT-H"-Einlagen nach Abschnitt 2.1.2 zu verwenden, die mit den Rahmenprofilen in Abständen ≤ 250 mm zu verschrauben sind (s. Anlagen 2 bis 4).

4.2.1.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheibe ist am unteren Rand jeweils auf zwei 5 mm lange Klötzchen aus "PROMATECT-H" abzusetzen, die ihrerseits auf zwei 100 mm langen Stahlwinkeln anzuordnen sind (s. Anlage 4). In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind ca. 3 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Fiberfrax" nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muß längs aller Ränder mindestens 20 mm, die feste Einspannung mindestens 15 mm betragen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Anschluß der Brandschutzverglasung an Massivbauteile ist entsprechend den Anlagen 1, 3 und 4 durchzuführen. Dazu ist der Rahmen unter Verwendung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln mit Stahlschrauben entsprechend den statischen Erfordernissen in Abständen ≤ 500 mm an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind mit nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ auszustopfen, z.B. mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muß.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertigstellt, muß für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, daß die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

5.1 Austausch von Scheiben

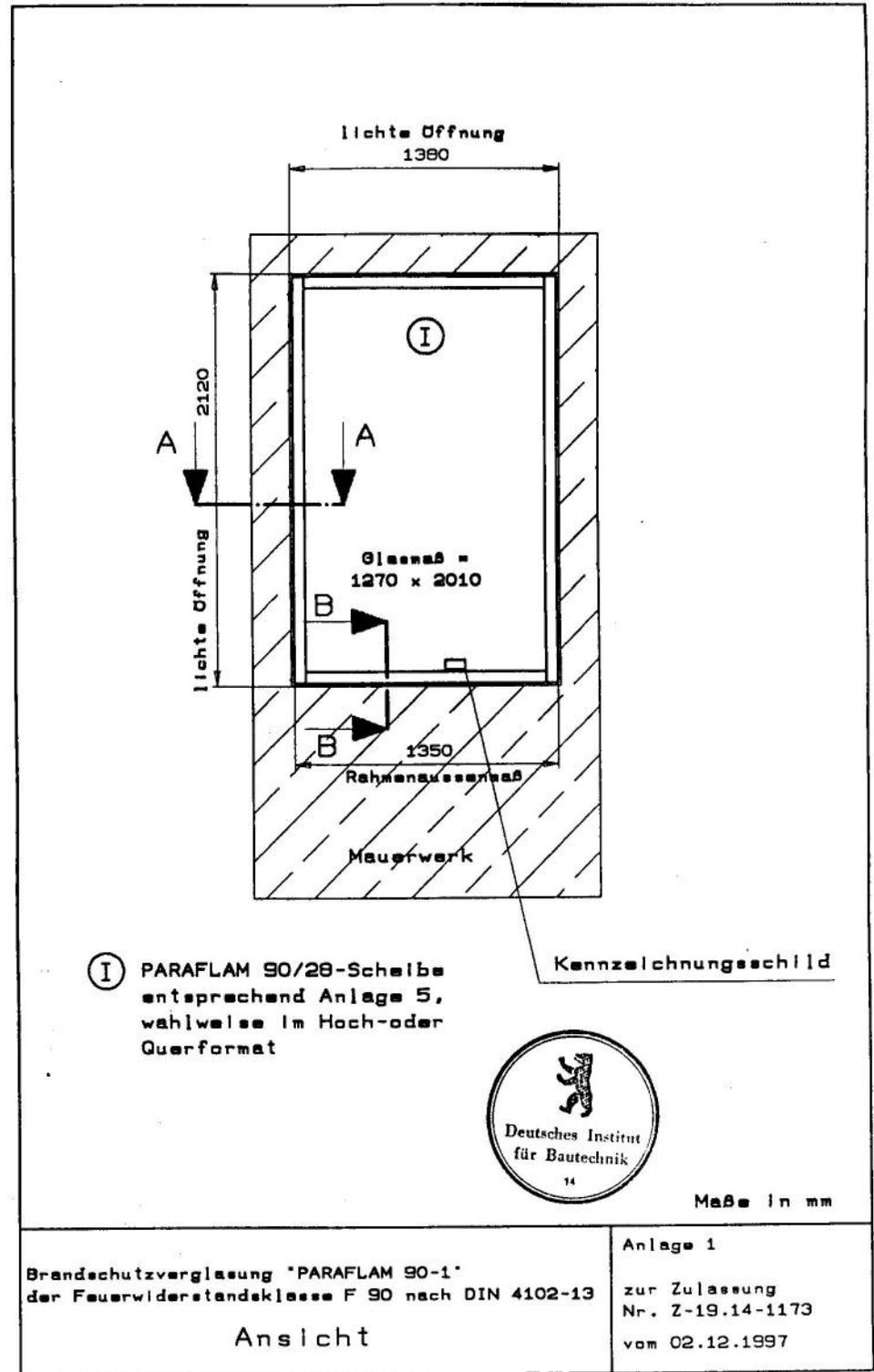
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, daß Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muß so vorgenommen werden, daß die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

5.2 Verkehrssicherheit

Werden aufgrund einschlägiger Regeln der Sicherheitstechnik Anforderungen an die Scheiben der Brandschutzverglasung gestellt (z.B. Splitterschutz), müssen hierzu entsprechende Nachweise geführt werden.

Im Auftrag
Stöckel

Beglaubigt



I PARAFLAM 90/28-Scheibe
entsprechend Anlage 5,
wahlweise im Hoch- oder
Querformat

Kennzeichnungsschild



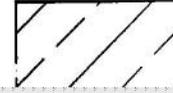
Maße in mm

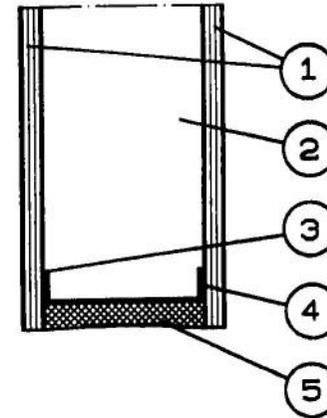
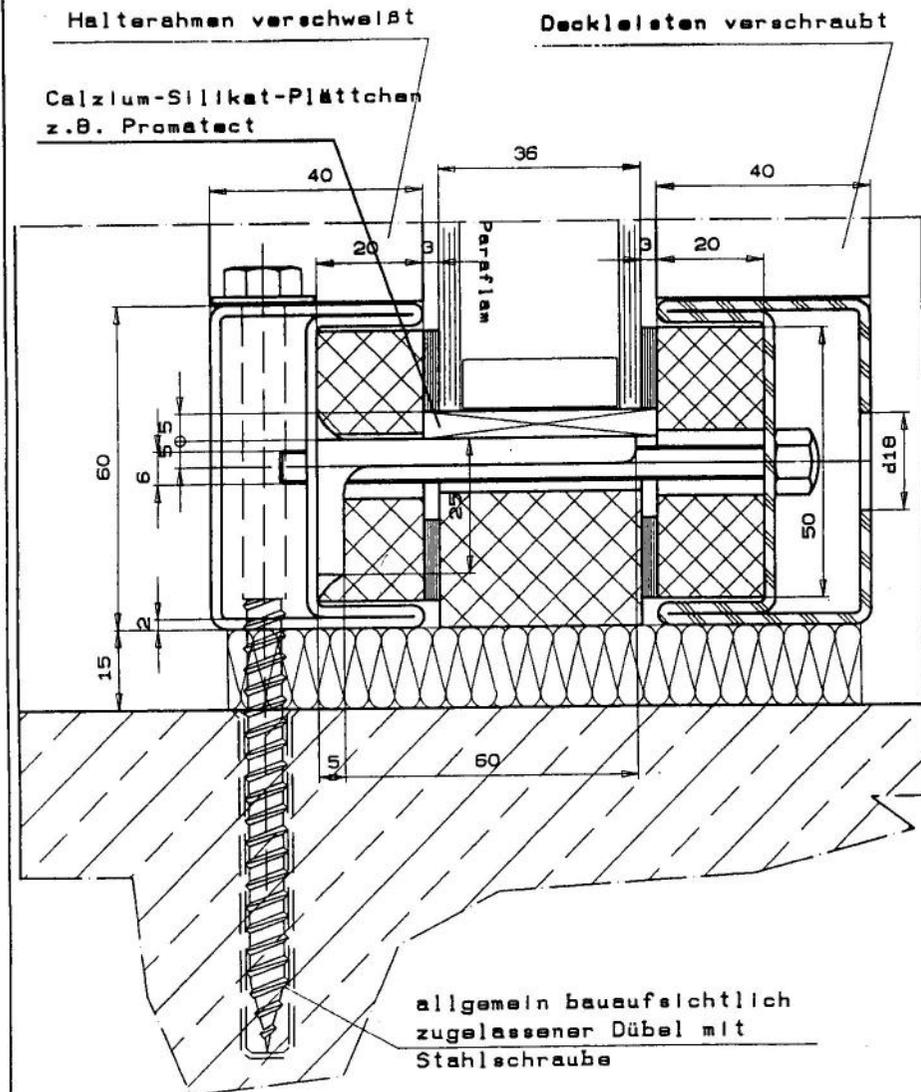
Brandschutzverglasung "PARAFLAM 90-1"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1173
vom 02.12.1997

Ansicht

allgemein bauaufsichtlich zugelassener
Dübel mit Schraube





- ① Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG), ungefärbt oder in der Masse eingefärbt $\geq 4,0$ mm dick, oder vorgespanntes Gußglas mit Ornamentierung $\geq 5,0$ mm dick, oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG), $\geq 6,0$ mm dick im Aufbau: Floatglas $\geq 3,0$ mm, PVB $\geq 0,38$ mm, Floatglas $\geq 3,0$ mm
- ② Farbneutrale Brandschutzschicht 28 mm dick (Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt)
- ③ U-förmiger Abstandhalter aus Edelstahl
- ④ Dichtstoff aus Polyisobutylen
- ⑤ Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon



Maße in mm

Brandschutzverglasung "PARAFLAM 90-1" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Schnitt B-B

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1173
vom 02.12.1997



Brandschutzverglasung "PARAFLAM 90-1" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe PARAFLAM 90/28

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1173
vom 02.12.1997

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, daß

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises (Norm, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) gekennzeichnet waren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "PARAFLAM 90-1"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1173
vom 02.12.1997

Anlage

Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)

Fassung April 1994

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 MBO wird verordnet:

§ 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Großbuchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers
2. Grundlage des Übereinstimmungsnachweises
 - a) die Kurzbezeichnung der maßgebenden technischen Regeln und der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, die Bezeichnung der Prüfstelle und die Nummer des Prüfzeugnisses oder
 - d) die Bezeichnung „Zustimmung im Einzelfall“ und die Behörde.
3. Bützezeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle, sofern deren Einschaltung gefordert ist.

Diese Angaben sind auf der von dem Großbuchstaben umschlossenen Innenfläche oder unmittelbar daneben anzubringen.

^{*)} In der Abbildung verkleinert dargestellt.

L72 Mitteilungen DIBt 5/1994

(2) Der Großbuchstabe „Ü“ muß mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein. Seine Breite muß zur Höhe im Verhältnis von 1 : 1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße nach Satz 1 abgewichen werden. Der Großbuchstabe „Ü“ muß der folgenden Abbildung entsprechen:



Angaben gemäß:
§ 1 Abs. 1 Nr. 1
§ 1 Abs. 1 Nr. 2
§ 1 Abs. 1 Nr. 3

(3) Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne die Angaben nach Absatz 1 und abweichend von Absatz 2 Satz 1 auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.